

maßen (§. 3.) wird zur Messung kleiner Gegenstände das Viertels-Immi als kleinste Maßgröße eingeführt.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 22. Brachmonat 1841.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der erste Secretär,

A. Nüscherer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Brachmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend Abänderung der §§. 51. — 62. (Fortbildung der Lehrer) und des §. 76. des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens.

§. 1. Zur Förderung des Volksschulwesens sind Conferenzen angeordnet.

§. 2. Für jeden Bezirk besteht eine Conferenz der in demselben wohnenden Primar- und Secundarschullehrer, sowie der Primar- und Secundarschulcandidaten. Die Bildung von Unterabtheilungen der Conferenzen, da wo es die Zwecke derselben erfordern, kann vom Erziehungsrathe angeordnet werden.

§. 3. Der Geschäftskreis der Conferenzen umfaßt:

- 1) Praktische, in Lehrton und Lehrweise musterhafte Lehrübungen;
- 2) Behandlung von schriftlichen Aufsätzen über Gegenstände des Schulwesens oder Mittheilungen von Auszügen aus vorzüglichen pädagogischen Schriften;
- 3) Eröffnung und Besprechung von Ansichten und Erfahrungen im Schulfache und Berathung dießfälliger Wünsche und Vorschläge an die Synode oder an Staatsbehörden;
- 4) Verbreitung guter Lehrbücher;
- 5) Vornahme von Wahlen für die Synode und die Bezirksschulpflege nach §§. 7. und 8. dieses Gesetzes.

§. 4. Jede Conferenz versammelt sich 4 Male des Jahres zur Vornahme der ihr nach §. 3. obliegenden Geschäfte, an denen alle Mitglieder Theil zu nehmen verpflichtet sind.

Die Versammlungen der Conferenzen sind so viel möglich auf Ferientage zu verlegen.

§. 5. Die oberste Leitung der Conferenzen steht dem Erziehungsrathe zu, unter Mitwirkung des

Seminardirectors. Zur Führung der Geschäfte wählt der Erziehungsrath inner- oder außerhalb der Conferenz einen Director auf zwei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit.

Zur Führung des Protokolls, in welches sämtliche Verhandlungen der Conferenz auszugsweise aufzunehmen sind, wählt die Conferenz einen Actuar auf die Dauer eines Jahres.

§. 6. Die Conferenzdirectoren versammeln sich jährlich Ein Mal unter dem Vorsitz des Seminardirectors, um den Gang der Conferenzen rücksichtlich der Fortbildung der Lehrer für das nächste Jahr vorzubereiten.

§. 7. Auf jede Sitzung der Synode bezeichnen die Conferenzen in ihrer zunächst vorhergehenden Versammlung durch offene Wahl und absolutes Stimmenmehr die fünf Mitglieder, welche der Synode pflichtmäßig beizuwohnen haben (Gesetz über die Schulsynode §. 5.). Hiebei ist eine billige Reihenordnung zu beobachten.

§. 8. Die Conferenzen haben die Wahl für diejenigen Stellen in der Bezirksschulpflege, deren Besetzung den Lehrern eines Bezirkes zusteht (Gesetz vom 29. Herbstmonat 1831, Organisation der Bezirksschulpflegen), unter der Leitung des Conferenzdirectors vorzunehmen. Wenn dieser letztere nicht selbst Mitglied der Conferenz ist, so stimmt er bei diesen Wahlen nicht mit.

§. 9. Jede Conferenz unterhält einen Lesezirkel, durch welchen gute Schulschriften in die Hände der Lehrer und Candidaten gebracht werden. Ueber die

Beforgung dieser Lesezirkel, sowie der Bezirksbibliotheken, wird der Erziehungsrath die nähern Verordnungen erlassen.

§. 10. Die Fortbildung der Candidaten steht unter der speciellen Leitung der Conferenzzirectoren, die ihnen dießfalls die nöthigen Anweisungen ertheilen.

§. 11. Jeder Conferenzzirector hat alljährlich über die Verhandlungen und Arbeiten seiner Conferenz einen Bericht abzufassen, welcher der Schulsynode mitgetheilt und von dieser dem Erziehungsrathe eingesandt wird.

§. 12. Jedes Jahr wird von dem Erziehungsrathe für die sämmtlichen Volksschullehrer und Volksschulcandidaten eine Preisaufgabe gestellt. Die Preise, welche in drei, zwei und ein Ducaten bestehen, werden den drei besten Ausarbeitungen zuerkannt, insofern nämlich diese überhaupt als preiswürdig erscheinen.

§. 13. Der Erziehungsrath ordnet nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Genehmigung des Regierungsrathes Wiederholungs- und Ergänzungscurse für diejenigen an, welche bereits an Volksschulen angestellt sind. Alle Lehrer und Schulcandidaten, welche nicht die Note „unbedingt fähig“ erhalten haben, können zur Theilnahme an solchen Curssen verpflichtet werden.

§. 14. Für Bestreitung der baaren Auslagen der Conferenzzirectoren werden jährlich für jede Conferenz 30 Franken, für jeden Lesezirkel des Bezirkes 30 Franken ausgesetzt und aus den Zinsen des Fonds für das Volksschulwesen bestritten.

§. 15. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die §§. 51.—62. und §. 76. des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1832 aufgehoben.

Zürich, den 23. Brachmonat 1841.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der zweite Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Brachmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Schulsynode.

§. 1. Die Schulsynode (§. 70. der Staatsverfassung) ist die Versammlung sämmtlicher Volksschullehrer und Volksschulcandidaten (sofern solche nicht Schüler des Seminars sind), zu welchen auch diejenigen Privatlehrer gehören, die nach bestandener Prüfung der Classe der Primar- oder Secundarlehrer einverleibt worden sind.